

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE

DOMAT/EMS

Kirchgemeindeverordnung

Auf Grund der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden und der Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde, erlassen von der Kirchgemeindeversammlung am 13.3.1997.

(Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter)

1. Die Kirchgemeinde

Art. 1

Auftrag

Die Kirchgemeinde Domat/Ems trägt die Verantwortung für die in ihr ausgeübten Dienste, vor allem für regelmässigen Gottesdienst, Unterricht, Seelsorge und Werke der Nächstenliebe und das ihr anvertraute Kirchgemeindevermögen. Sie wirkt an gesamtkirchlichen Aufgaben mit (1).

Art. 2

Zugehörigkeit

Die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Domat/Ems ist ein Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden.

Art. 3

Personelle Zugehörigkeit

Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Domat/Ems gehören alle Personen evangelisch-reformierter Konfession mit Wohnsitz in der politischen Gemeinde Domat/Ems (ausgenommen die Fraktion Station Reichenau) an, die nicht schriftlich ihre Nichtzugehörigkeit zur Landeskirche erklärt haben oder aus ihr ausgetreten sind. Für Austritte und Wiedereintritte gelten Art. 4 und Art. 36 bis 38 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Graubünden.

Art. 4

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in der Kirchgemeinde sind - ohne Unterschied der Staatszugehörigkeit - alle Mitglieder der evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden, die das 16. Altersjahr erfüllt haben und die übrigen Voraussetzungen der politischen Stimmberechtigung erfüllen. Die Wählbarkeit beginnt mit dem erfüllten 18. Lebensjahr.

Art. 5

Organe

Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a. die Kirchgemeindeversammlung
- b. der Kirchgemeindevorstand
- c. die Rechnungsrevisoren
- d. das Pfarramt

2. Die Kirchgemeindeversammlung

Art. 6

Ordentliche Kirchgemeindeversammlungen

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich im Frühling statt.

Art. 7

Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung findet auf Einladung des Kirchgemeindevorstandes oder auf Grund eines schriftlichen Begehrens von mindestens 50 Stimmberechtigten unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes statt.

Art. 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zu einer Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch zweimalige Publikation im Bezirks-Amtsblatt unter Angabe der Traktanden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 9 **Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fallen:

- a. Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Versammlung;
- b. Erlass der Kirchgemeindeverordnung und der notwendigen Gesetze und deren Änderungen;
- c. Anträge zuhanden des Kolloquiums oder des Kirchenrates;
- d. Beschlussfassung über Vorlagen, die ihr vom Kirchgemeindevorstand unterbreitet werden;
- e. Wahl und Entlassung des Pfarrers;
- f. Genehmigung des Jahresberichtes des Kirchgemeindevorstandes;
- g. Genehmigung der Jahresrechnung;
- h. Genehmigung des Voranschlages;
- i. Festsetzung des Steuerfusses für die Kirchgemeindesteuer;
- k. Wahl des Kirchgemeindevorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- l. Wahl des Vertreters der Kirchgemeinde im Kolloquium und dessen Stellvertreter.

Art. 10 **Anträge an die Kirchgemeindeversammlung**

Anträge von Stimmberechtigten, die der Kirchgemeindeversammlung vorzulegen sind, müssen spätestens zwei Monate vor der Versammlung dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden.

Anträge aus der Mitte der Kirchgemeindeversammlung prüft und begutachtet der Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung.

Art. 11 **Wahlen, Abstimmungen**

Die Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht ausdrücklich Handmehr beantragt und beschlossen wird. Abstimmungen über Sachfragen werden durch Handmehr vorgenommen, wenn nicht schriftliche Abstimmung verlangt und beschlossen wird. Für das Wahl- und Abstimmungsverfahren gelten die einschlägigen Bestimmungen des

Gesetzes über Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden sinngemäss (2).

3. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 12 **Zusammensetzung**

Der Kirchgemeindevorstand besteht aus 7 Mitgliedern, welche von der Kirchgemeindeversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Sie sind nach Ablauf einer Amtsperiode wieder wählbar. Der Präsident und der Kassier werden von der Kirchgemeindeversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Kirchgemeindevorstand selbst.

Art. 13 **Einberufung, Beschlussfähigkeit**

Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich, so oft es der Präsident für nötig erachtet, oder wenn mindestens 3 Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist.

Der Ortspfarrer nimmt in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 14 **Zuständigkeit**

Der Kirchgemeindevorstand ist das vollziehende Organ der Kirchgemeinde. Er wahrt und fördert das kirchliche Leben in der Gemeinde. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- a. Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindevorversammlung;
- b. Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindevorversammlung;
- c. Vorbereitung der Pfarrwahl und Mitteilung der Wahl an den Kirchenrat;
- d. Anordnung einer möglichst ausreichenden Provision bei Pfarrvakanz, sofern nötig in Zusammenarbeit mit dem Kolloquium;
- e. Aufsicht über Religions- und Konfirmandenunterricht sowie Entscheidung über die Zulassung zur Konfirmation in Zweifelsfällen;
- f. Unterstützung und Beaufsichtigung der kirchlichen Beauftragten

- in ihrer Tätigkeit;
- g. Aufsicht über die Führung des Pfarr- und Kirchgemeindearchivs;
 - h. Verwaltung des Kirchgemeindevermögens und Instandhaltung der Gebäulichkeiten der Kirchgemeinde;
 - i. Mitwirkung beim Vollzug der landeskirchlichen Erlasse;
 - k. Beschlussfassung über einmalige finanzielle Aufwendungen bis Fr. 7'000.00 und wiederkehrende bis Fr. 3'000.00;
 - l. Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident kollektiv zu zweien, in der Regel mit dem Ressortleiter;
 - m. Einzug der Kirchgemeindesteuer und Weiterleitung der kantonalen Kirchensteuer an die kantonale evangelisch-reformierte Kirchenkasse.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 **Zusammensetzung, Aufgabe**

Durch die Kirchgemeindeversammlung werden auf eine Amtszeit von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und ein Stellvertreter gewählt. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung der Kirchgemeinde und erstatten der Kirchgemeindeversammlung darüber Bericht.

5. Das Pfarramt

Art. 16 **Auftrag**

Der Pfarrer steht im Dienste der Kirchgemeinde. Sein Auftrag in Verkündigung, Unterricht, Seelsorge und Diakonie erfüllt er in Verantwortung gegenüber Gott, der Kirche aufgrund der Kirchenverfassung und innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenarbeit mit dem Kirchgemeindevorstand und den weiteren Mitarbeitern der Kirchgemeinde.

Die Anstellungsbedingungen werden in einem Arbeitsvertrag geregelt.

6. Weitere Beauftragte

Art. 17 **Wahl, Anstellungsbedingungen**

Organisten und Mesmer sowie weitere kirchliche Mitarbeiter werden vom Kirchgemeindevorstand gewählt. Anstellungsbedingungen und Aufgaben werden in schriftlichen Arbeitsverträgen festgehalten.

7. Schlussbestimmungen

Art. 18 **Änderung der Kirchgemeindevorordnung**

Diese Kirchgemeindevorordnung kann von der Kirchgemeindeversammlung mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ganz oder teilweise geändert werden. Änderungsanträge sind vom Kirchgemeindevorstand zuhanden der nächsten Kirchgemeindeversammlung zu begutachten und derselben zur Beschlussfassung vorzulegen.

Art. 19 **Inkrafttreten**

Diese Kirchgemeindevorordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den evangelisch-reformierten Kirchenrat, am 13.3.1997 in Kraft. Sie ersetzt die Kirchgemeindevorordnung vom 1.6.1982.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Domat/Ems, 13.3.1997.

Der Präsident: Der Vizepräsident:
Martin Wittwer Albert Meier

Vom evangelisch-reformierten Kirchenrat Graubünden genehmigt
am: 17.4.1997

- (1) vgl. Kirchenverfassung Art. 3 und Verordnung über Aufbau und Leben der Kirchgemeinde Art. 7-24
(2) Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden vom 7.10.62, BR 150.100

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHGEMEINDE DOMAT/EMS

Steuergesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand Die evangelische Kirchgemeinde Domat/Ems erhebt gestützt auf Artikel 14 der Kirchgemeindeordnung vom 01.01.1997 folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer
- b) eine Nach- und Strafsteuer

Zusammen mit der Gemeinde-Kirchensteuer wird die kantonale evangelische Kirchensteuer erhoben.

Art. 2

Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kommunalen und kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

Art. 3

Steuerfuss Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

	Die Kirchgemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.
	Art. 4
Steuersubjekt	Steuerpflichtig sind alle Kirchgemeindeangehörigen und alle ausserhalb des Kirchgemeindegebietes wohnhaften reformierten Personen, die in der Kirchgemeinde Domat/Ems nach kantonalem Recht beschränkt steuerpflichtig sind. Die Fraktion Station Reichenau gilt als Diaspora von Tamins und ist dort steuerpflichtig.
	Die Steuerpflicht richtet sich nach der Kirchenzugehörigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht und nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes. In konfessionell gemischten Ehen sind die Gesamtfaktoren hälftig auf die beiden Ehegatten aufzuteilen.
	III. Formelles Recht
	Art. 5
Behörden	Für den Vollzug dieses Gesetzes sind unter Vorbehalt von Absatz 2 die mit dem Vollzug der entsprechenden Gemeindesteuern betrauten Behörden zuständig.
	Über die subjektive Steuerpflicht entscheidet der Kirchgemeindevorstand.

	Art. 6
Fälligkeit und Bezug	Die Kirchensteuern werden zusammen mit den Gemeindesteuern fällig. Sie sind zusammen mit den Gemeindesteuern zu bezahlen.
	Art. 7
Steuerstundung und Steuererlass	Stundung und Erlass der Gemeindesteuer gelten auch für die Kirchensteuer
	Art. 8
Verjährung	Für die Verjährung gelten die Bestimmungen des Gemeinde Steuergesetzes.
	IV. Schlussbestimmungen
	Art. 9
Inkrafttreten	Das vorliegende Gesetz wurde am 26. März 2008 durch die Kirchgemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
	Evangelische Kirchgemeinde Domat/Ems
	Der Präsident: Die Vizepräsidentin:
	Edi Wäfler Ruth Capadrutt